

## LRI Persönliche Pflege

### NFOCUS-Dienstleistungs-codes

**LRI-Pflege** 7995 (Leistungserbringer)

**LRI-Pflege** 5011 (unabhängiger Anbieter – nur Ausnahmefall)

### Dienstleistungsdefinition

LRI-Pflege (gesetzlich verantwortliche Person) ist eine Leistung im Rahmen der HCBS-Ausnahmeregelung für ältere Menschen, Erwachsene und Kinder mit Behinderungen (AD), die notwendige Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens (ADL), gesundheitsbezogenen Aufgaben oder instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (IADL) bietet, die im Zuhause des Teilnehmenden oder in anderen gemeindenahen Einrichtungen erbracht werden. Die LRI-Pflege bietet vielfältige Hilfestellungen, damit Teilnehmende Aufgaben erledigen können, die eine Person ohne Behinderung selbst ausführen würde. Diese Leistung kann nur genehmigt werden, wenn der Teilnehmende die Nebraska-Definition von **außerordentlicher Pflege** mithilfe des Instruments für außerordentliche Pflege (DD-26) erfüllt. Für die Berechnung der Genehmigung werden nur die als berechtigt eingestufteten Bedarfsbereiche im Instrument für außerordentliche Pflege berücksichtigt.

Außerordentliche Pflege ist definiert als praktische Unterstützung bei ADL und IADL, die über das Maß hinausgeht, das ein Elternteil oder Ehepartner üblicherweise für eine Person ohne Behinderung oder chronische Erkrankung gleichen Alters im Haushalt leisten würde.

Das "Extraordinary Care Tool" wird zunächst vom Service-Koordinator gemeinsam mit der Familie ausgefüllt, anschließend – falls erforderlich – vom PCP-Team überprüft und anhand des Umfangs der körperlichen Unterstützung bewertet, die ein Teilnehmender zur Aufgabenerfüllung benötigt.

### Bedingungen für die Bereitstellung

- A. Der Bedarf für jede Tätigkeit im Rahmen der LRI-Pflege muss durch das Ergebnis der Bewertung der außerordentlichen Pflege festgestellt und im personenzentrierten Plan (PCP) dokumentiert werden.
- B. Es werden nur Bedarfe genehmigt, die der Definition von außerordentlicher Pflege entsprechen.
- C. Pflegepersonen im Rahmen der LRI-Pflege dürfen ihre Leistungen nicht für mehr als einen Teilnehmenden gleichzeitig abrechnen.
- D. Die LRI-Pflege darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Wird ein Bedarf von mehr als 40 Stunden pro Woche festgestellt, werden dennoch nur maximal 40 Stunden genehmigt.
- E. Der Teilnehmende kann hinsichtlich Unterstützung in einem oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Bereiche geprüft werden, wobei es für einige Bedarfe Altersbegrenzungen gibt.
- F. Die LRI-Pflege kann nicht selbstgesteuert erfolgen.

### Bedarfsbereich

- A. Die Aufgaben-Definitionen des Instruments für außerordentliche Pflege sind in Anhang I dieses Dokuments aufgeführt.
- B. Die Aufgaben-Definitionen des "Extraordinary Care Tool" sind in Anhang I dieses Dokuments aufgeführt.
- C. Die Unterstützung erfolgt in Form von praktischer Hilfe, bei der die Fachkraft die Aufgabe für die betreffende Person übernimmt.

- D. Die persönliche LRI-Pflege wird so erbracht, dass die größtmögliche Selbstständigkeit und Privatsphäre des Teilnehmenden gewahrt bleibt.
- E. Mindestens monatlich überwachen der Dienstkoordinator und der Teilnehmer den PCP des Teilnehmers, einschließlich der Überprüfung der Nutzung oder Nichtnutzung von Verzichtsdiensten.
- F. Ein Teilnehmender darf diese Leistung nicht in Anspruch nehmen, wenn sie sich zeitlich mit folgenden Waiver-Leistungen überschneidet: Persönliche Pflege, Begleitsdienst, Tagesbetreuung für Erwachsene, Verhinderungspflege, Zusatzpflege für Kinder mit Behinderungen, Training unabhängiger Fähigkeiten oder nicht-medizinische Transportleistungen. Darüber hinaus darf sich diese Leistung nicht mit häuslicher Krankenpflege, Hospizdiensten, fachpflegerischen Leistungen oder dem Schulplan des zuständigen Schulbezirks für Kinder überschneiden.

## Anforderungen an Leistungserbringer

*Die unten aufgeführten Informationen enthalten nicht alle Anforderungen an Anbieter. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zu Anbietern dieser speziellen AD-Leistung.*

- A. Alle Anbieter von Ausnahmeregelungsleistungen müssen:
  1. Ein Medicaid-Anbieter sein;
  2. Alle relevanten Zulassungsanforderungen, die Titel des Nebraska Administrative Code und die Gesetze des Bundesstaates Nebraska einhalten;
  3. Die in der Vereinbarung für Anbieter von Medicaid- und Langzeitpflegediensten beschriebenen Standards einhalten;
  4. Teilnahme an Schulungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziale Dienste auf Anfrage; und
  5. Universelle Vorsichtsmaßnahmen anwenden.
- B. Die LRI-Pflege kann nicht selbstgesteuert erfolgen.
- C. LRI-Pflegeanbieter müssen eine gesetzlich verantwortliche Person für den Teilnehmenden sein.
- D. LRI-Pflegepersonen müssen:
  1. Über ein funktionierendes System zur elektronischen Besuchsverifizierung (EVV) verfügen, das das elektronische Ein- und Auschecken bei Terminen ermöglicht; und
  2. Über die Computerkenntnisse und Technologie verfügen, die für die Nutzung des landesweit vorgeschriebenen Fallmanagementsystems erforderlich sind.

## Vergütung

- A. Die Raten werden individuell pro Anbieter durch einen Verhandlungsprozess zwischen dem Anbieter und dem Ressourcenentwickler (RD) festgelegt.
- B. Die Raten werden jährlich überprüft, wenn die jährliche Vereinbarung des Anbieters ausläuft.
- C. Die Tarife werden auf der Grundlage der üblichen und angemessenen Tarife festgelegt, die nicht höher sind als die, die der Anbieter einem privat zahlenden Einzelnen berechnen würde.
- D. Leistungen können mit einer Stundentaktung genehmigt werden.

<b>DEFINITIONEN</b>	
<b>Drehen/Positionieren</b>	<b>Körperpflege</b>
Drehen des Körpers des Teilnehmenden oder Änderung der Position im Bett oder im Sitzen, um Dekubitus vorzubeugen, die Körperfunktionen zu verbessern und Beschwerden zu lindern.	Schneiden von Finger- und Fußnägeln mit einem Nagelknipser, Kämmen oder Bürsten der Haare, Rasieren, Waschen und Trocknen von Händen und Gesicht sowie Mund- oder Zahnersatzpflege. Von dieser Aufgabe ausgenommen sind Pflegeschritte, die bereits während des Badens erfolgen.
<b>Transferhilfe</b>	<b>Toilettengang</b>
Für den Transfer des Teilnehmenden zwischen verschiedenen Flächen ist die körperliche Unterstützung durch mindestens eine Person erforderlich. Beispiele: Umsetzen des Teilnehmenden in den Rollstuhl, Lift, Stehtrainer oder das Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen. Nicht eingeschlossen ist das Umsetzen auf und von der Toilette sowie in und aus Badewanne oder Dusche.	Durchführung aller Schritte zur Unterstützung bei der Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich Bettpfannenroutine, Menstruationshygiene, Reinigung und Hautpflege sowie Wechseln von Inkontinenzmaterial. Diese Aufgabe umfasst auch das Umsetzen auf und von der Toilette sowie die Versorgung von Stoma und Katheter.
<b>Baden</b>	<b>Mahlzeitevorbereitung</b>
Durchführung aller erforderlichen Schritte, um den Körper des Teilnehmenden in Dusche, Badewanne oder bei einem Bettbad zu reinigen, wie es für Gesundheit und Sicherheit notwendig ist. Diese Aufgabe umfasst auch das Ein- und Aussteigen aus Badewanne oder Dusche.	Bearbeitung von Lebensmitteln durch Andicken von Flüssigkeiten, Schneiden, Mahlen, Pürieren oder Mixen, um eine weiche, leicht handhabbare Konsistenz zu erreichen. Ausgeschlossen sind alle Mahlzeitenzubereitungen, die nicht speziell auf die Bedürfnisse des Teilnehmenden zugeschnitten sind, sowie die vollständige Zubereitung von Mahlzeiten.
<b>Ankleiden</b>	<b>Medizinische Ernährungshilfe</b>
Durchführung aller erforderlichen Schritte, um Kleidung und Schuhe – einschließlich Kompressionsstrümpfe (TED-Hose) – anzuziehen und auszuziehen. Einschließlich des Gebrauchs von Reißverschlüssen, Knöpfen, Druckknöpfen, Schnürsenkeln, Klettverschlüssen oder anderen Verschlüssen, um Kleidung am Körper des Teilnehmenden zu fixieren. Von dieser Aufgabe ausgenommen sind sämtliche Aspekte der Körperpflege.	Der Teilnehmende benötigt orale Stimulation, Kieferunterstützung, Sondenernährung oder das körperliche Handfüttern durch eine andere Person. Sondenernährung umfasst die Verabreichung von Flüssigkeiten oder Nährstoffen über eine G/J-Sonde.
<b>Atemwegs-/Lungenpflege</b>	<b>Medikamentengabe – nur bei Ehepartner-LRI</b>
Der Teilnehmende benötigt Absaugen, Beatmungspflege, Tracheostomapflege oder Sauerstoffgabe.	Durchführung aller notwendigen Schritte zur sicheren Verabreichung von verschreibungspflichtigen oder rezeptfreien Medikamenten gemäß den Anweisungen des verordnenden Arztes oder medizinischen Fachpersonals des Teilnehmenden. Schritte können umfassen: Rezepte einlösen; sicherstellen, dass die richtige Menge, Art und Dosierung aus der Apotheke erhalten wird; Meldung von Problemen oder Nebenwirkungen; Verabreichung der korrekten Medikamentenmenge, -art und -dosierung; Zugriff auf Medikamentenbehältnisse. Dies kann auch die Verabreichung von Medikamenten auf unterschiedliche Weise beinhalten – je nach Bedarf des Teilnehmenden –, z. B. über G/J-Sonde, Pumpe, intravenöse Injektion, Inhalation, Zerkleinern von Tabletten in Nahrung oder Getränken oder Gabe von flüssigen Medikamenten.

Nutzung von Transport – nur bei Ehepartner-LRI	Kommunikation – nur bei Ehepartner-LRI
<p>Durchführung aller erforderlichen Schritte, um Transportmittel außerhalb der Hauptpflegeperson zu organisieren und zu nutzen, z. B. Uber- oder Lyft-Fahrten, Taxi, Bus oder Fahrten mit informeller Unterstützung. Dazu können gehören: Nutzung einer App oder telefonische Terminvereinbarung, Warten am Abholort zur vereinbarten Zeit, Kommunikation mit Fahrer oder Unternehmen nach Bedarf sowie Bezahlung der Fahrt.</p>	<p>Der Teilnehmende ist nicht in der Lage, seine Wünsche, Bedürfnisse und Interessen mit anderen zu teilen – weder durch verbale oder schriftliche Kommunikation, noch durch Gebärdensprache, Lautsprachunterstützung, unterstützende Kommunikationsgeräte oder -Apps oder das "Picture Exchange Communication System" (PECS). Die Kommunikation bezieht sich hier speziell auf die Begleitung des Teilnehmenden zu Arztterminen und Therapien.</p>